

RS VwGH Erkenntnis 1986/10/15 85/01/0270

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.10.1986

Rechtssatz

Die Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten iSd§ 9 Abs 4 VStG 1950 kann nicht durch einseitige Erklärung eines der Geschäftsführer einer GmbH, die Verantwortung für einen bestimmten Betrieb zu übernehmen, erfolgen.

Im RIS seit

17.02.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at